davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

- 1. bekräftigt die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁷ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;
- 2. räumt erneut ein, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;
- 3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;
- 4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft:

- 5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;
- 6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁴⁰ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während der Tagung 2000 der Abrüstungskonferenz einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen:
- 7. anerkennt in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;
- 8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;
- 9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/54 A bis V

A

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei vier Gegenstimmen und 68 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

R

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei einer Gegenstimme und 20 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

C

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

D

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

\mathbf{E}

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

F

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen ohne Gegenstimme bei 65 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

⁴¹ Einzelheiten siehe Anhang II.

G

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

H

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

Ι

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

Ţ

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

K

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 43 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

L

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen bei drei Gegenstimmen und 4 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

M

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

N

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

0

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

P

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

Q

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

R

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

S

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

T

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

U

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

1

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei zwei Enthaltungen⁴¹ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/563)

54/54. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/60 vom 12. Dezember 1995 und 52/30 vom 9. Dezember 1997 über die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte,

in Anerkennung der historischen Bedeutung des am 26. Mai 1972 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁴² als ein Eckpfeiler der Wahrung des Weltfriedens, der globalen Sicherheit und der strategischen Stabilität sowie in Bekräftigung seiner anhaltenden Gültigkeit und Relevanz, insbesondere in der derzeitigen internationalen Situation.

betonend, wie überragend wichtig es ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag vollständig und genau einhalten,

daran erinnernd, dass die Bestimmungen des Vertrags dazu beitragen sollen, günstigere Bedingungen für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen zu schaffen,

eingedenk der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³,

besorgt, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, sich nicht nur auf die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, sondern auch auf die der gesamten internationalen Gemeinschaft auswirkt,

unter Hinweis auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

⁴² Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 944, Nr. 13446.

⁴³ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

- 1. fordert, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu stärken und seine Unversehrtheit und Gültigkeit zu bewahren, damit er auch weiterhin ein Eckpfeiler zur Wahrung weltweiter strategischer Stabilität und des Weltfriedens sowie zur Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen ist;
- 2. *fordert außerdem* von allen Vertragsstaaten erneute Anstrengungen, um den Vertrag zu erhalten und zu stärken, indem sie ihn vollständig und genau einhalten;
- 3. fordert die Vertragsparteien auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag die Dislozierung von Systemen zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu begrenzen, keine Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zur Verteidigung des Hoheitsgebiets ihres Landes zu dislozieren und keine Stützpunkte für ein solches Verteidigungssystem bereitzustellen sowie Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper oder Bestandteile derselben, die nach dem Vertrag Einschränkungen unterliegen, nicht an andere Staaten weiterzugeben oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets zu dislozieren;
- 4. *vertritt die Auffassung*, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, auch die weltweite strategische Stabilität und den Weltfrieden sowie die Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen untergräbt;
- 5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu unterstützen;
- 6. *unterstützt* die weiteren Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft im Lichte der sich abzeichnenden Entwicklungen unternimmt, um die Unverletzlichkeit und Unversehrtheit des Vertrags zu gewährleisten, was im höchsten Interesse der internationalen Gemeinschaft ist;
- 7. beschließt, einen Punkt "Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 N vom 4. Dezember 1998,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre

nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.

davon überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

mit Genugtuung über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁴,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 7. Mai 1999 in Maputo abgehaltene erste Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens und die in der Erklärung von Maputo⁴⁵ bekräftigte Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass weitere Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben, dass zahlreiche Unterzeichner das Übereinkommen rasch ratifiziert haben und dass weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, sodass die Zahl der Staaten, die es unterzeichnet haben, sich nunmehr auf einhundertdreiunddreißig beläuft, und dass neunundachtzig Staaten das Übereinkommen in den zwei Jahren seit seiner Auflegung zur Unterzeichnung ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

- 1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁴⁴ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;
- 2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;
- 3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;
- 4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten,

⁴⁴ Siehe CD/1478.

⁴⁵ APLC/MSP.1/1999/1, Teil II.

mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

- 5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden:
- 6. fordert alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien erneut auf, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;
- 7. bittet und ermutigt alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 11. bis 15. September 2000 in Genf notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sowie die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter einzuladen;
- 9. beschließt, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

C

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153(XLVIII) von 1988⁴⁶ und CM/Res.1225(L) von 1989⁴⁷ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde⁴⁸,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6⁴⁹, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁵⁰,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses unter anderem ersucht hat⁵¹, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356(LIV) von 1991⁵² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

⁴⁶ Siehe A/43/398, Anlage I.

⁴⁷ Siehe A/44/603, Anlage I.

⁴⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17-21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

⁴⁹ Ebd., Thirty-eighth Regular Session, 19-23 September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁵⁰ A/51/131, Anlage I, Ziffer 20.

⁵¹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt

⁵² Siehe A/46/390, Anlage I.

⁵³ Resolution S-10/2.

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁵⁴;
- 2. bekundet ihre ernste Besorgnis über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;
- 3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde:
- 4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;
- 5. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die sechsundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;
- 6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356(LIV) von 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;
- 7. bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;
- 8. begrüßt die am 5. September 1997 in Wien erfolgte Verabschiedung des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁵⁵, wie von den Teilnehmern des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung empfohlen, sowie die Unterzeichnung des Gemeinsamen Übereinkommens durch eine Reihe von Staaten seit dem 29. September 1997 und appelliert an alle Staaten, das Übereinkommen zu unterzeichnen und danach zu ratifizieren, anzunehmen beziehungsweise zu genehmigen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;
- 9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

D

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997 und 53/77 U vom 4. Dezember 1998,

eingedenk der jüngsten Nuklearversuche und der regionalen Situationen, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Einleitung der Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über START III,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen wurden, um Aktivitäten auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung transparenter zu gestalten, als Beitrag zum Aufbau des internationalen Vertrauens und der internationalen Sicherheit,

sowie mit Genugtuung über die internationalen Anstrengungen, die auf der vom 6. bis 8. Oktober 1999 in Wien abgehaltenen Konferenz unternommen wurden, um das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ zu fördern⁵⁷, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums von Tokio über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung⁵⁸ und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung,

sowie ihre Überzeugung bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragspar-

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/54/27), Kap. III, Abschnitt E.

⁵⁵ Siehe GOV/INF/821-GC(41)/INF/12, Anhang 1.

⁵⁶ Siehe Resolution 50/245.

⁵⁷ Siehe A/54/514-S/1999/1102, Anlage; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999, Dokument S/1999/1102.

⁵⁸ A/54/205-S/1999/853, Anlage; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999, Dokument S/1999/853.

teien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos beizutreten;

- 2. erklärt außerdem erneut, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;
- 3. fordert die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;
- 4. *betont*, dass es zur Erreichung des letztendlichen Ziels der völligen Beseitigung von Kernwaffen wichtig und notwendig ist,
- *a)* dass alle Staaten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ möglichst bald unterzeichnen und ratifizieren, insbesondere diejenigen Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, damit er möglichst bald in Kraft tritt, und dass bis zu seinem Inkrafttreten alle Nuklearversuche eingestellt werden;
- b) dass in der Abrüstungskonferenz intensive Verhandlungen über den baldigen Abschluss eines nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats geführt werden und dass bis zu seinem Inkrafttreten ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen erklärt wird;
- c) dass multilaterale Gespräche über mögliche künftige Schritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen geführt werden;
- d) dass der Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ schon bald in Kraft tritt und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika rasch die Verhandlungen über START III aufnehmen und abschließen und dass dieser Prozess über START III hinaus fortgesetzt wird;
- *e*) dass die fünf Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig und auf dem Wege über ihre Verhandlungen abzubauen;
- 5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;
- 6. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des daraus hervorge-

henden spaltbaren Materials ist, und verlangt, dass Staaten, die spaltbares Material besitzen, das nicht mehr für Verteidigungszwecke gebraucht wird, dieses so bald wie praktisch möglich den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellen;

- 7. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu verhindern, indem sie erforderlichenfalls ihre Ausfuhrverbote für Ausrüstungen, Materialien oder Technologien, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, bestätigen und verstärken;
- 8. betont, wie wichtig das Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen⁶¹ für die Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und ermutigt alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, so bald wie möglich mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Zusatzprotokoll zu schließen;
- 9. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig die Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2000 für die Erhaltung und Stärkung des in dem Vertrag verankerten Regimes ist, und fordert alle Vertragsstaaten auf, die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags im Jahr 1995⁶² verabschiedet wurden, zu bekräftigen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, eine Einigung über aktualisierte Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, die auf der Prüfung des seit 1995 Erreichten beruht;
- 10. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

E

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICH-TUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 53/77 R vom 4. Dezember 1998, in der sie mit Genugtuung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Ein-

⁵⁹ CD/1299.

⁶⁰ The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁶¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (korrigierte Fassung).

⁶² 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

satzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen durchgeführt werden⁶³,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 53/77 R sechs weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertsechsundzwanzig beträgt,

- 1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für die Beratung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;
- 2. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;
- 3. *unterstreicht außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;
- 4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;
- 5. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;
- 6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;
- 7. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Bemühungen um den raschen Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Natio-

nen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. beschließt, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

F

FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt.

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

- 1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zur Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
- 2. *beschließt*, einen Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

G

AUF DEM WEG ZU EINER KERNWAFFENFREIEN WELT: DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUEN AGENDA

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

besorgt über die Möglichkeit des unbegrenzten Besitzes von Kernwaffen, die Auffassung vertretend, dass die These, Kernwaffen könnten auf ewig beibehalten und nie eingesetzt

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.

werden, in der Geschichte der Menschheit keine Bestätigung findet, und davon überzeugt, dass der einzige vollständige Schutz die Beseitigung der Kernwaffen sowie die Gewissheit ist, dass sie nie wieder hergestellt werden,

außerdem besorgt darüber, dass sich die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ noch nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten, und besorgt darüber, dass sie nicht darauf verzichten,

ferner besorgt darüber, dass die Verhandlungen über eine Reduzierung der Kernwaffen derzeit zum Stillstand gekommen sind.

eingedenk dessen, dass sich die überwältigende Mehrheit der Staaten rechtsverbindlich dazu verpflichtet hat, keine Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörper anzunehmen, herzustellen oder auf irgendeine andere Art und Weise zu erwerben, und dass diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den entsprechenden rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung eingegangen wurden,

unter Hinweis auf die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten von 1996⁶⁴, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

betonend, dass die internationale Gemeinschaft nicht mit der Aussicht in das neue Jahrtausend gehen darf, dass der Besitz von Kernwaffen auf unbegrenzte Zeit als legitim betrachtet werden wird, und in der Überzeugung, dass es gilt, diese Waffen entschlossen ein für allemal zu verbieten und zu beseitigen,

in der Erkenntnis, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen Maßnahmen erfordert, die zuerst von den Kernwaffenstaaten mit den größten Beständen zu ergreifen sind, und betonend, dass sich diesen Staaten in naher Zukunft die Staaten mit den kleineren Beständen nahtlos anschließen müssen,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte und den für die Zukunft vielversprechenden Prozess der Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffen sowie über die Möglichkeit, dass sich dieser Prozess zu einem alle Kernwaffenstaaten einschließenden plurilateralen Mechanismus entwickelt, durch den die nuklearen Rüstungen effektiv demontiert und vernichtet werden und so das Ziel der Beseitigung der Kernwaffen weiterverfolgt wird,

sowie mit Genugtuung über die dreiseitige Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die gewährleisten soll, dass spaltbares Material für immer aus den Waffenprogrammen entfernt wird,

die Auffassung vertretend, dass es eine Reihe konkreter Maßnahmen gibt, die die Kernwaffenstaaten vor der tatsächlichen Beseitigung der Kernwaffenbestände und der Einrichtung der erforderlichen Verifikationsregime ergreifen können und sollten, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von einigen einseitigen und sonstigen Schritten, die in letzter Zeit unternommen wurden,

unterstreichend, dass der Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper⁴² nach wie vor ein Eckpfeiler der strategischen Stabilität ist,

betonend, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen für die jeweiligen Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist,

sowie betonend, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der Abrüstungskonferenz in dem unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" eingesetzten Ad-hoc-Ausschuss auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper geführt werden, und die Auffassung vertretend, dass ein solcher Vertrag den Prozess der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen weiter untermauern muss,

betonend, dass eine wirksame internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unerlässlich ist und unter anderem durch die Erweiterung der internationalen Kontrollen über sämtliches spaltbare Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verstärkt werden muss, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen erreicht wird,

sowie betonend, wie wichtig die bestehenden Verträge über kernwaffenfreie Zonen sowie die baldige Unterzeichnung und Ratifikation der dazugehörigen Protokolle sind,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Ministererklärung vom 9. Juni 1998⁶⁵ und ihrem Ruf nach einer neuen internationalen Agenda zur Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt durch eine Reihe gleichzeitig ergriffener, sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen auf bilateraler, plurilateraler und multilateraler Ebene,

in Anerkennung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/77 Y der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998⁶⁶,

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ enthaltenen Bemerkungen des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation,

1. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, sich unmissverständlich auf die rasche und vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände zu verpflichten und unverzüglich beschleunigt Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung zu führen, wozu sie nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ verpflichtet sind;

⁶⁴ Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, 8 July 1996 (A/51/218, Anlage).

⁶⁵ A/53/138, Anlage.

⁶⁶ A/54/372.

⁶⁷ Ebd., Abschnitt III.A.

- 2. *fordert* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation *auf*, den Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ ohne weitere Verzögerung in Kraft zu setzen und Verhandlungen über START III mit dem Ziel seines raschen Abschlusses aufzunehmen;
- 3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einzugliedern;
- 4. *fordert*, dass geprüft wird, wie die sicherheitspolitische Rolle der Kernwaffen vermindert werden könnte, damit die strategische Stabilität erhöht, der Prozess der Beseitigung dieser Waffen erleichtert und ein Beitrag zum internationalen Vertrauen und zur internationalen Sicherheit geleistet wird;
- 5. *fordert* die Kernwaffenstaaten in diesem Zusammenhang *auf*, bald Maßnahmen zu ergreifen, um
- *a*) den Bestand an taktischen Kernwaffen zu reduzieren, mit dem Ziel, sie im Rahmen der Reduzierung der Kernwaffen zu beseitigen;
- b) die Möglichkeiten zu prüfen, ihre nuklearen Gefechtsköpfe aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und mit ihrer Entfernung aus Trägersystemen zu beginnen;
- c) die Politiken und Positionen auf dem Gebiet der Kernwaffen weiter zu prüfen;
- *d*) bei ihren Kernwaffenbeständen und ihren Beständen an spaltbarem Material Transparenz zu beweisen;
- e) das gesamte spaltbare Material für die Herstellung von Kernwaffen, das als über den militärischen Bedarf hinausgehend gemeldet wurde, im Rahmen der bestehenden freiwilligen Sicherungsabkommen den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;
- 6. fordert die drei kernwaffenfähigen Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, auf, unmissverständlich und ohne Aufschub jedwede Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zum Zwecke der nuklearen Abrüstung und der Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt, untergraben könnten;
- 7. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bedingungslos und unverzüglich beizutreten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die ihnen durch den Beitritt zu diesem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten auferlegt werden;
- 8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 von dem Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls⁶¹ abzuschließen;

- 9. *fordert* die Staaten *ferner auf*, soweit nicht bereits geschehen, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ bedingungslos und unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für Nuklearversuche zu halten;
- 10. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁶⁸ beizutreten und sich für seine weitere Stärkung einzusetzen;
- 11. spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die dreiseitige Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Internationalen Atomenergie-Organisation weiterentwickelt wird, und fordert mit Nachdruck, dass die anderen Kernwaffenstaaten ähnliche Vereinbarungen ausarbeiten;
- 12. fordert die Abrüstungskonferenz auf, den Ad-hoc-Ausschuss nach Punkt 1 ihrer Tagesordnung "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" wieder einzusetzen, und auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators⁵⁹ und des darin enthaltenen Mandats sowie unter Berücksichtigung der Ziele auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ihre Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper fortzusetzen und diese Verhandlungen unverzüglich zum Abschluss zu bringen, und legt allen Staaten eindringlich nahe, sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu halten;
- 13. fordert die Abrüstungskonferenz außerdem auf, ein für die nukleare Abrüstung zuständiges Nebenorgan einzusetzen und zu diesem Zweck vordringlich ihre intensiven Konsultationen über geeignete Methoden und Ansätze zu führen, mit dem Ziel, unverzüglich zu einem entsprechenden Beschluss zu gelangen;
- 14. *ist der Auffassung*, dass eine internationale Konferenz über die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die die in anderen Bereichen unternommenen Anstrengungen wirksam ergänzen würde, die Ausarbeitung einer neuen Agenda für eine kernwaffenfreie Welt erleichtern könnte;
- 15. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, dass sich der Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen im Jahr 2000 mit dem Frieden, der Sicherheit und der Abrüstung befassen wird;
- 16. *unterstreicht*, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Beschlüsse und der Resolution ist, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahre 1995 verabschiedet wurden⁶², und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der anstehenden Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die im April/Mai 2000 stattfinden soll;

⁶⁸ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1456, Nr. 24631.

- 17. bekräftigt, dass es notwendig sein wird, Verifikationsregelungen auszuarbeiten, um die Welt kernwaffenfrei zu halten, und ersucht die Internationale Atomenergie-Organisation sowie alle anderen zuständigen internationalen Organisationen und Organe, zu prüfen, aus welchen Teilen ein derartiges System bestehen soll;
- 18. fordert den Abschluss eines international rechtsverbindlichen Übereinkommens zur wirksamen Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen;
- 19. betont, dass die Bemühungen um die Schaffung und Erweiterung von kernwaffenfreien Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten und Südasien, einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt darstellen;
- 20. bekräftigt, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;
- 21. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;
- 22. beschließt, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution zu überprüfen.

H

FESTIGUNG DES FRIEDENS DURCH KONKRETE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997 und 53/77 M vom 4. Dezember 1998,

überzeugt, dass ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der immer größeren Probleme, die durch die exzessive und destabilisierende Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Konfliktfolgesituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs⁶⁹ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

- 1. begrüßt die auf der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"⁷⁰;
- 2. *hebt* die besondere Bedeutung *hervor*, die den Richtlinien im Zusammenhang mit der vorliegenden Resolution zukommt;
- 3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen⁷¹ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;
- 4. begrüßt die Tätigkeiten, die die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen:
- 5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktfolgesituationen nachzukommen;
- 6. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶⁹ A/54/258.

⁷⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang III.

⁷¹ A/52/289.

I

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde aller Arten von Rüstungen, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu wahren.

die Auffassung vertretend, dass Offenheit und Transparenz bei allen Arten von Rüstungen maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beitragen würden,

in der Erkenntnis, dass größere Transparenz sowohl bei konventionellen Waffen und Massenvernichtungswaffen als auch bei Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und der Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie bei Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen die Stabilität fördern, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene festigen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung beschleunigen würde,

in der Überzeugung, dass der Grundsatz der Transparenz auch auf alle Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und auf Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen, sowie auf Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungen angewandt werden sollte,

in der Erkenntnis, dass das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷² in seiner derzeitigen Form einen ersten wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten auf einer umfassenden, universellen und nicht diskriminierenden Grundlage darstellt,

sich der Notwendigkeit bewusst, die in dieser Richtung unternommenen internationalen Bemühungen unter anderem dadurch zu fördern, dass die Führung des Registers ständig überprüft wird, mit dem Ziel, es weiterzuentwickeln,

betonend, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶³ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie

über die Vernichtung solcher Waffen⁷³ werden, damit das Ziel der vollständigen Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen erreicht wird,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung⁷⁴;
- 2. *verweist* auf die Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen für das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, die 1994 und 1997 zusammentrat, um die Fortführung des Registers⁷² und seine Weiterentwicklung zu prüfen, sowie auf die darin dargelegten Auffassungen und Vorschläge;
- 3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass bei der Weiterentwicklung des Registers größere Fortschritte erzielt werden, damit es die Vertrauensbildung und die Sicherheit zwischen den Staaten wirklich voranbringen und die Bemühungen um die Erreichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beschleunigen kann;
- 4. ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen, die im Jahr 2000 zusammentreten wird, und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten über
 - a) die baldige Ausweitung des Registers;
- b) die Ausarbeitung praktischer Mittel zur Weiterentwicklung des Registers zur Erhöhung der Transparenz auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, und der Transfers von Ausrüstung und Technologien, die mit der Entwicklung und Herstellung solcher Waffen unmittelbar zusammenhängen;
- 5. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

J

Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des uner-Laubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsamm-Lung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 B vom 4. Dezember 1998,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung der Staaten beiträgt,

⁷² Siehe Resolution 46/36 L.

⁷³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁷⁴ A/54/226 und Korr.1 und Add.1 und 2.

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und des Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Genugtuung über die Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

mit Dank an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁵ sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat⁷⁶,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um enge regionale Kooperationsbeziehungen zur Festigung der Sicherheit herzustellen.

sowie mit Genugtuung über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ergriffen hat,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier⁷⁷, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat, sowie eingedenk des Berichts des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit über die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit,

eingedenk der Berichte der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Anhäufung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde⁷⁸, und des Aktionsappells von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationa-

- 1. ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;
- 2. *legt nahe*, dass in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion nationale Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen eingerichtet werden, und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;
- 3. begrüßt die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁸⁰ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;
- 4. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;
- 5. bekundet ihre volle Unterstützung für den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung erlassenen Appell zu einem koordinierten afrikanischen Konzept, unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit, zur Bewältigung der Probleme, die sich durch die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit ergeben, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen und Aktivitäten in den verschiedenen Regionen⁸¹;
- 6. bekundet außerdem ihre volle Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten spätestens im Jahr 2001, im Einklang mit der Resolution 53/77 E der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998;
- 7. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzig-

len Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde⁷⁹,

⁷⁵ A/52/871-S/1998/318; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998, Dokument S/1998/318.

⁷⁶ S/PRST/1999/28; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999.

⁷⁷A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl.1 (XXXV).

⁷⁸ Siehe CD/1556.

⁷⁹ A/53/681, Anlage.

⁸⁰ A/53/763-S/1998/1194, Anlage; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998, Dokument S/1998/1194.

⁸¹ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV), Ziffer 10.

sten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. beschließt, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

K

VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass es unbedingt notwendig ist, vor dem nächsten Jahrtausend Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu nicht beabsichtigten, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³ und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird, erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁸², wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben zu führen und zum Abschluss zu bringen,

- 1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;
- 2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;
- 3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;
- 4. ersucht den Generalsekretär, den Beirat für Abrüstungsfragen im Rahmen der vorhandenen Mittel um seinen Beitrag zu Informationen über konkrete Maßnahmen zu bitten, die das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
- 5. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

L

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHÄRE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997 und 53/77 Q vom 4. Dezember 1998,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" verabschiedet hat⁸³,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der

⁸² A/51/218, Anlage.

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.

Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie auf den Beschluss der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen betreffend die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung⁸⁴,

betonend, wie wichtig die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie der Antarktis-Vertrag⁸⁹ unter anderem für das letztendliche Ziel der Herbeiführung einer von Kernwaffen völlig freien Welt sind, und außerdem unterstreichend, wie wertvoll die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien der Verträge über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten der Unterzeichner und der Beobachter dieser Verträge ist,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁰,

- 1. *vermerkt mit Genugtuung*, dass der Antarktis-Vertrag⁸⁹ und die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸ auch weiterhin dazu beitragen, die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;
- 2. *fordert* alle Staaten der betreffenden Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;
- 3. begrüßt die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden:
- 4. *verweist erneut* auf die wichtige Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und bei der Ausweitung der kern-

waffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung mit dem letztendlichen Ziel der Beseitigung aller Kernwaffen zu fördern:

- 5. fordert die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba auf, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;
- 6. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;
- 7. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

N

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997 und 53/77 P vom 4. Dezember 1998,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte.

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen Kenntnis nehmend, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasien, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über

⁸⁴ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluss 2.

⁸⁵ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 634, Nr. 9068.

⁸⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

⁸⁷ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

⁸⁸ A/50/426, Anhang.

⁸⁹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778.

⁹⁰ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

konventionelle Streitkräfte in Europa⁹¹ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

- 1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;
- 2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;
- 3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

N

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997 und 53/77 O vom 4. Dezember 1998 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahrem Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind⁵³,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁹²,

mit Genugtuung darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

- 1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;
- 2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;
- 3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;
- 4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;
- 5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;
- 6. *beschlieβt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92 Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

⁹¹ CD/1064. *Protokoll of Beilage 42 (A/48/42),* Ar

0

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997 und 53/77 V vom 4. Dezember 1998 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷² einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register⁷⁴, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1998 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

- 1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁷², wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;
- 2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁹³ vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte;
- 3. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;
- 4. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen

- a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;
- b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer im Jahr 2000 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlussfassung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und die Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁹⁴ zu berücksichtigen;
- 5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;
- 6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;
- 7. wiederholt ihre Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
- 9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

P

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997 und 53/77 X vom 4. Dezember 1998 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁷³ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung

⁹³ A/52/316 und Korr.2.

⁹⁴ A/49/316 und A/52/316 und Korr.2.

und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶³ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ erneut ihre Überzeugung bekundet haben, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, und dass sie bekräftigt haben, wie wichtig der Beschluss über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags⁶², der Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁶², der Beschluss über die Verlängerung des Vertrags⁶² und die Resolution über den Nahen Osten⁶² sind, die 1995 auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

in der Erwägung, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁵⁶ sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und dass diese Maßnahmen, zusammen mit einem internationalen Rechtsakt, mit dem sich die Kernwaffenstaaten gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, beziehungsweise in dem den Nichtkernwaffenstaaten angemessene Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes solcher Waffen gegeben werden, sowie mit einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte im Rahmen eines Programms zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sein müssen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen

(START I)⁹⁵, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluss des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁶⁰ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mit Interesse der vollen Durchführung des START-I- und des START-II-Vertrags durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung entgegensehend,

ferner mit Genugtuung über die gemeinsame Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Beginn von START-III-Verhandlungen unabhängig davon, in welchem Stadium sich der START-II-Prozess befindet.

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996⁸² und mit Genugtuung darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen im Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁶, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der 1998 Ver-

⁹⁵ The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁹⁶ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998, Dokument S/1998/1071.

handlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

eingedenk des Vorschlags betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz vorgelegt haben⁹⁷, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

mit Lob für die Initiative der sechsundzwanzig der Gruppe der 21 angehörenden Delegationen bei der Abrüstungskonferenz 18, in der ein umfassendes Mandat für einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung vorgeschlagen wird, das als einen ersten Schritt Verhandlungen über ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen, das alle Staaten auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen verpflichtet, eine Einigung über weitere Maßnahmen, die für ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung dieser Waffen erforderlich sind, sowie ein Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Kernsprengkörper vorsieht, wobei der Bericht des Sonderkoordinators zu diesem Punkt 19 und die Auffassungen in Bezug auf den Anwendungsbereich des Vertrags zu berücksichtigen sind,

unter Hinweis auf die Ziffern 38 bis 50 des Schlusskommuniqués der am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder⁹⁹,

Kenntnis nehmend von dem von der Gruppe der 21 vorgeschlagenen Entwurf eines Beschlusses betreffend die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für nukleare Abrüstung und dessen Mandat¹⁰⁰,

- 1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen;
- 2. erkennt außerdem an, dass eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern:
- 3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

- 4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und umgehend zu deaktivieren;
- 5. *fordert*, dass als erster Schritt ein universelles, rechtsverbindliches multilaterales Übereinkommen geschlossen wird, das alle Staaten auf den Prozess der nuklearen Abrüstung verpflichtet, der zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führt;
- 6. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen vollständig zu beseitigen;
- 7. fordert die Kernwaffenstaaten auf, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;
- 8. fordert die Kernwaffenstaaten nachdrücklich auf, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander mit plurilateralen Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen zu beginnen;
- 9. begrüßt die 1998 erfolgte Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses für das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Rahmen der Abrüstungskonferenz, fordert nachdrücklich den raschen Abschluss eines universellen und nichtdiskriminierenden Übereinkommens darüber, begrüßt die 1998 erfolgte Einsetzung des Adhoc-Ausschusses für wirksame internationale Regelungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und fordert nachdrücklich, dass mit Vorrang Anstrengungen auf diesem Gebiet unternommen werden;
- 10. bekundet ihr Bedauern darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1999 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in der Resolution 53/77 X der Generalversammlung gefordert;
- 11. fordert die Abrüstungskonferenz von neuem auf, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, der Anfang 2000 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen mittels einer Reihe von Rechtsinstrumenten aufnehmen soll, die auch ein Übereinkommen über Kernwaffen mit einschließen kann;
- 12. *fordert* die baldige Einberufung einer internationalen Konferenz über nukleare Abrüstung mit dem Ziel, ein oder mehrere Übereinkommen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen mittels einer Reihe von Rechtsinstrumenten zu schließen, die auch ein Übereinkommen über Kernwaffen mit einschließen kann;

⁹⁷ A/C.1/51/12, Anlage.

⁹⁸ CD/1463

⁹⁹ A/54/469-S/1999/1063, Anlage; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999, Dokument S/1999/1063.

¹⁰⁰ CD/1571.

- 13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 14. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Q

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIO-NALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER DROHUNG MIT ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997 und 53/77 W vom 4. Dezember 1998,

davon überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴³ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Werabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer vollständigen Beseitigung,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag⁸⁹ und die Verträge von Tlatelolco⁸⁵, Rarotonga⁸⁶, Bangkok⁸⁷ und Pelindaba⁸⁸ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um

durch bilaterale Übereinkünfte oder Regelungen und durch unilaterale Beschlüsse ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenbestände beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1999 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁸²,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰¹, die sich auf die Durchführung der Resolution 53/77 W beziehen.

- 1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen;
- 2. fordert alle Staaten erneut auf, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie im Jahr 2000 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;
- 3. ersucht alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

¹⁰¹ A/54/161 und Add.1.

4. beschließt, den Punkt "Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

R

UNERLAUBTER HANDEL MIT KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 T vom 4. Dezember 1998,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für den Bericht über die Ergebnisse seiner breit gefassten Konsultationen über das Ausmaß und den Umfang des Phänomens des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der unerlaubten Verbreitung solcher Waffen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammenstellung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen¹⁰²,

davon überzeugt, dass es wichtig ist, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung ergriffen werden, namentlich Maßnahmen, die auf eigenständige regionale Konzepte zugeschnitten sind,

mit Genugtuung in dieser Hinsicht über den Beschluss über die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit, den die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat 103, das Inkrafttreten des Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹⁰⁴, den Beschluss über die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und damit zusammenhängende Verbrechen, den der Ministerrat auf dem am 17. und 18. August 1999 in Maputo abgehaltenen neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika verabschiedet hat 105, die von den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffene Initiative betreffend die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁸⁰ sowie die Verabschiedung des Programms der Europäischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und andere Initiativen, die sie ergriffen hat, wie die Gemeinsame Aktion betreffend Kleinwaffen¹⁰⁶, der sich mehrere Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, angeschlossen haben,

sowie mit Genugtuung über die Hilfe, die die Mitgliedstaaten zur Unterstützung bilateraler, regionaler und multilateraler Initiativen zur Bewältigung des Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen gewährt haben,

eingedenk der Auswirkungen, die das Überangebot an Kleinwaffen und leichten Waffen auf den unerlaubten Handel mit diesen Waffen hat, und mit Genugtuung über die praktischen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten über Kleinwaffen¹⁰⁷ ergriffen haben, um überschüssige Waffen und beschlagnahmte oder eingesammelte Waffen zu vernichten.

in Anbetracht des menschlichen Leids, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen verursacht wird, sowie in Anbetracht dessen, dass es den Regierungen obliegt, ihre Anstrengungen zu verstärken, indem sie zu einem Einvernehmen über die Problematik gelangen und praktische Mittel zur Behebung des Problems ausarbeiten,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen Gewalt, Kriminalität, Drogenhandel und Terrorismus und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen,

betonend, wie wichtig die Bemühungen sind, die derzeit im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen werden, um ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Komponenten und ihrer Munition und des unerlaubten Handels damit, auszuarbeiten,

die Auffassung vertretend, dass die Vereinten Nationen durch ein koordiniertes Vorgehen Informationen über nützliche und erfolgreiche Praktiken zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sammeln, austauschen und unter den Mitgliedstaaten verbreiten könnten, sowie eingedenk der Rolle, die der Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen in dieser Hinsicht spielt,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen zwischenstaatlichen Organen der Vereinten Nationen sowie innerhalb des Sekretariats mit Hilfe des Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen im Rahmen seiner laufenden Initiativen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen verstärkt werden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den in Lomé und Lima abgehaltenen Fachtagungen über den unerlaubten Handel

¹⁰² A/54/404 und Add.1.

¹⁰³ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV).

¹⁰⁴ Siehe A/53/78, Anlage.

¹⁰⁵ A/54/488-S/1999/1082, Anlage; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999, Dokument S/1999/1082.

¹⁰⁶ A/54/374, Anlage.

¹⁰⁷ A/52/298 und A/54/258.

mit Kleinwaffen, die vom Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika beziehungsweise vom Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik veranstaltet wurden.

im Bewusstsein ihres Beschlusses, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten einzuberufen¹⁰⁸, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht über Kleinwaffen⁶⁹ sowie der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Zielen, dem Umfang, der Tagesordnung, den Daten und dem Veranstaltungsort einer solchen internationalen Konferenz¹⁰⁹,

- 1. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, seine breit gefassten Konsultationen fortzusetzen und der internationalen Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten Informationen über das Ausmaß und den Umfang des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammenstellung, dem Austausch und der Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzulegen;
- 2. ermutigt die Mitgliedstaaten, regionale und subregionale Initiativen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel, sowie die Staaten, die dazu in der Lage sind, anderen Staaten bei der Aufnahme derartiger Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in den betroffenen Regionen Hilfe zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, diese Initiativen in seine Konsultationen einzubeziehen:
- zubeziehen; 3. ermutigt die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen, um überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen, beschlagnahmte oder eingesammelte Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, und dem Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Art und die Menge der vernichteten Waffen zukommen zu lassen;
- 4. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle, wie beispielsweise die Vereinten Nationen, auch weiterhin Unterstützung für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewähren;

- 5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
- 6. *beschlieβt*, den Punkt "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

\mathbf{S}

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜ-STUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997 und 53/77 J vom 4. Dezember 1998,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen.

- 1. erklärt erneut, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen müssen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;
- 2. fordert die Staaten auf, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;
- 3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen¹¹⁰;
- 4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Ge-

¹⁰⁸ Siehe Resolution 53/77 E.

¹⁰⁹ A/54/260.

¹¹⁰ A/54/163 und Add.1.

neralversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

T

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung¹¹¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997 und 53/77 K vom 4. Dezember 1998,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁶,

Kenntnis nehmend von den Beratungen auf dem am 20. Juli 1999 am Amtssitz abgehaltenen Symposium über Abrüstung und Entwicklung¹¹²,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹³ und begrüßt es, dass der Generalsekretär als einen ersten Schritt die Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung mit dem Auftrag eingesetzt hat, die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten zu bestimmen, entsprechend dem Mandat, das in dem Aktionsprogramm dargelegt ist, das auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedet wurde¹¹⁴;
- 2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickleten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

- 3. bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 2000 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;
- 5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
- 6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

U

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997 und 53/77 AA vom 4. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵³, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

sowie eingedenk des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder 196, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

¹¹¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

¹¹² Siehe A/54/254, Ziffern 11 und 12.

¹¹³ A/54/254.

¹¹⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission¹¹⁵ sowie davon, dass zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" kein Konsens erzielt wurde,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

feststellend, dass angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

- 1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;
- 2. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der Sondertagung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;
- 3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

\mathbf{V}

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 B vom 12. Dezember 1995, 52/38 J vom 9. Dezember 1997 und 53/77 E vom 4. Dezember 1998.

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in Anbetracht der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Verhütung und Reduzierung exzessiver und destabilisierender Ansammlungen von Kleinwaffen und leichten Waffen, in der Überzeugung, dass es eines umfassenden Ansatzes bedarf, wenn die Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen auf weltweiter und regionaler Ebene in einer ausgewogenen und nicht diskriminierenden Weise als ein Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit gefördert werden soll,

eingedenk der Resolution 1209 (1998) des Sicherheitsrats vom 19. November 1998 über unerlaubte Waffenströme nach und in Afrika sowie der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 im Namen des Rates im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes "Kleinwaffen" abgegeben hat⁷⁶,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Anstrengungen zur Verhütung und Reduzierung exzessiver und destabilisierender Ansammlungen von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihres Transfers sowie die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität samt Protokoll zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, Teilen und Bestandteilen davon und Munition sowie des Handels damit ergänzen,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, welches bedeutet, dass Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, dass alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien festgeschrieben ist, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden 116,

besorgt über die weitreichenden humanitären und sozioökonomischen Folgen, von denen insbesondere weite Teile der Zivilbevölkerung betroffen sind und die durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre leichte Erhältlichkeit noch verschärft werden,

sowie besorgt über den engen Zusammenhang zwischen dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität und dem Drogenhandel einerseits und der ungehinderten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen andererseits und betonend, wie wichtig die internationalen Anstrengungen zu ihrer Bekämpfung sind,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission die "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung" verabschiedet hat⁷⁰,

¹¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).

¹¹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

sowie mit Genugtuung über den Bericht über Kleinwaffen, den der Generalsekretär gemäß Resolution 52/38 J der Generalversammlung mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellt hat⁶⁹,

eingedenk der Mitteilung des Generalsekretärs über die Konsultationen, die er mit einer Gruppe qualifizierter Sachverständiger geführt hat, um zu prüfen, ob eine Studie darüber durchgeführt werden könnte, inwieweit die Herstellung von und der Handel mit Kleinwaffen auf die von den Staaten autorisierten Hersteller und Händler beschränkt werden kann¹¹⁷, sowie eingedenk seines Berichts über die von ihm gemäß Resolution 53/77 T der Generalversammlung vom 4. Dezember 1998 geführten breit angelegten Konsultationen¹⁰²,

Kenntnis nehmend von den Antworten der Mitgliedstaaten, die bislang auf das Ersuchen des Generalsekretärs eingegangen sind, ihm ihre Auffassungen zu dem Bericht über Kleinwaffen zukommen zu lassen, den er der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat ¹¹⁸, sowie ihm die Maßnahmen mitzuteilen, die sie ergriffen haben, um seine Empfehlungen umzusetzen, insbesondere die Empfehlung betreffend die Einberufung einer internationalen Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten ¹⁰⁹,

gebührend Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹¹⁹,

mit Genugtuung die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die internationale Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die spätestens im Jahr 2001 einberufen werden soll¹⁰⁹, sowie die in seinem Bericht über Kleinwaffen⁶⁹ enthaltenen einschlägigen Empfehlungen begrüßend,

mit Genugtuung über das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen Aspekten auszurichten,

- 1. beschließt, die Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten für Juni/Juli 2001 einzuberufen;
- 2. *beschließt außerdem*, dass das Thema der Konferenz den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten umfassen soll;
- 3. beschließt ferner, einen allen Staaten offen stehenden Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der mindestens drei Tagungen abhalten wird, die erste davon vom 28. Februar bis 3. März 2000 in New York;
- 4. beschließt, dass die Sonderorganisationen, die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und Stellen, die eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an den Tagungen und an der Tätigkeit der General-

- 5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, auf seiner ersten Tagung einen Beschluss über den Termin und den Veranstaltungsort der Konferenz im Jahr 2001 sowie über den Termin und den Veranstaltungsort seiner darauf folgenden Tagungen zu fassen:
- 6. *betont*, dass für eine möglichst breite und wirksame Teilnahme an der Konferenz im Jahr 2001 gesorgt werden muss;
- 7. ersucht den Vorbereitungsausschuss, der Konferenz Empfehlungen zu allen in Betracht kommenden Fragen vorzulegen, namentlich zu ihrem Ziel, dem Entwurf einer Tagesordnung, dem Entwurf einer Verfahrensordnung sowie dem Entwurf der Schlussdokumente samt Aktionsprogramm, und einen Beschluss über die Hintergrunddokumente zu fassen, die im Voraus zur Verfügung gestellt werden;
- 8. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär in Antwort auf seine Verbalnote vom 20. Januar 1999 ihre Auffassungen zur Tagesordnung und zu anderen einschlägigen Fragen im Zusammenhang mit der Konferenz zukommen zu lassen;
- 9. *ersucht* den Generalsekretär, die Antworten der Mitgliedstaaten zu Ziffer 8 an den Vorbereitungsausschuss weiterzuleiten und dem Vorbereitungsausschuss und der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen, sachdienlichen Dokumenten und Kurzprotokollen;
- 10. *macht sich* den gemäß Resolution 52/38 J der Generalversammlung mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen⁶⁹ zu eigen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht:
- 11. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die in Abschnitt IV des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Empfehlungen nach Möglichkeit und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen und/oder im Rahmen der internationalen und regionalen Zusammenarbeit umzusetzen;
- 12. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht sowie zur Umsetzung der darin enthaltenen einschlägigen Empfehlungen einzuholen;
- 13. ersucht den Generalsekretär außerdem, die in Abschnitt IV des Berichts enthaltenen einschlägigen Empfehlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und mit sonstiger Unterstützung seitens derjenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, sowie erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen umzusetzen;

versammlung erhalten haben, als Beobachter an dem Vorbereitungsausschuss teilnehmen werden, und ersucht den Ausschuss, einen Beschluss über die Modalitäten der Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an seinen Tagungen zu fassen;

¹¹⁷ A/54/160.

¹¹⁸ A/52/298, Anlage.

¹¹⁹ Siehe A/54/155.

- 14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Hinblick auf die Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verbreitung
- a) im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jeder sonstigen Hilfe seitens derjenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie mit Unterstützung der von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung ernannten Regierungssachverständigen und unter Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten eine Studie darüber zu veranlassen, inwieweit die Herstellung von und der Handel mit solchen Waffen auf die von den Staaten autorisierten Hersteller und Händler beschränkt werden kann, die sich auch auf die Tätigkeiten von Zwischenhändlern, insbesondere unerlaubte Tätigkeiten, im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen erstreckt, so auch auf Spediteure und auf Finanztransaktionen;
- b) diese Studie als eines der Hintergrunddokumente der für das Jahr 2001 anberaumten Konferenz vorzulegen;
- 15. *beschlieβt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/55 A bis F

Α

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564) und der Änderungen in Dokument A/54/L.39, eingebracht von: Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, São Tomé und Príncipe, Tschad und Zentralafrikanische Republik

В

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

C

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

D

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 42 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen¹²⁰ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

 \mathbf{E}

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

F

Auf der 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/564)

54/55. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALE VERTRAUENSBILDENDE MASSNAHMEN: AKTIVITÄTEN DES STÄNDIGEN BERATENDEN AUSSCHUSSES DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SICHERHEITSFRAGEN IN ZENTRALAFRIKA

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997 und 53/78 A vom 4. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern.

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika¹²¹, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in

_

¹²⁰ Einzelheiten siehe Anhang II.

¹²¹ A/50/474, Anhang I.